



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 2 (S. 327-329)**

Titel **Erneuerte Warnung vor der Auswanderung nach der Krimm vom 14ten Heumonat 1804.**

Ordnungsnummer

Datum 14.07.1804

[S. 327] Wir Burgermeister und Kleine Rätthe des Cantons Zürich entbieten unseren lieben getreuen Cantonseinwohnern unseren geneigten Willen, und geben ihnen anmit folgendes zu vernehmen:

Schon unterm 30. Augstmonat vorigen Jahres hatten Wir, durch eine Publication, das Landesväterliche Ansinnen an sämtliche hiesige Cantonseinwohner ergehen lassen, jenen, damals unter sehr annehmlich und vortheilhaft scheinenden Versprechungen, herumgebottenden Einladungen und Anlockungen zur Auswanderung und Ansiedlung in der Krimm in den Rußischen Staaten, kein Gehör zu geben; damit Niemand durch leichtsinnige und unüberlegte Schritte in Schaden und Unglück gerathe.

Dieser Warnung ungeachtet, haben sich wie Wir mit größtem Bedauern und Mißbelieben vernehmen, auch noch im Lauf des gegenwärtigen Jahres mehrere Einwohner des hiesigen Cantons // [S. 328] zu dem unseligen Schritt der Auswanderung nach der Krimm verleiten lassen; und sind auch jetzo wiederum Spuren vorhanden, daß die Anlockungen zur Auswanderung, welche im verflossenen Jahr vorgiengen, sich im gegenwärtigen Augenblick erneuern.

Die traurige Erfahrung, daß die meisten der bisdahin Ausgewanderten das Ziel ihrer Reife in keiner Rücksicht erreicht haben, sondern beynahe sämtlich in weit hülfloserem Zustand zurückgekommen sind, als sie von hier weggezogen waren, hätte allerdings zum warnenden Beyspiel dienen sollen. Eben so abschreckend für leichtsinnige Auswanderer hätte die durch öffentliche Blätter bekannt gewordene officiële Nachricht seyn sollen, daß zwar allerdings in der rußischen Krimm ausländische Monisten angenommen werden, daß aber diese Monisten hauptsächlich aus guten und erfahrenen Landbauern, und solchen Handwerkeren, deren Gewerbe in den Landbau einschlägt, bestehen sollen; mithin aus Leuten, die zum Flor der dortigen Gegend beyzutragen geschickt sind, und von welchen überdas, nebst mehreren anderen Requisiten, geforderet wird, daß sie den Besitz eines eigenen Vermögens von wenigstens 300 Reichsgulden erweislich darthun, sichere Bürgschaft dafür stellen, und von ihrer Obrigkeit ausgestellte förmliche Zeugnisse von guter Hauswirthschaft vorweisen; hingegen alle diejenigen, welche // [S. 329] irgend einem dieser Erfordernisse kein Genügen leisten können, ab- und zurück-gewiesen werden sollen.

Bey so bewandten Umständen, und in der Zuversicht, daß alle diejenigen, denen die Mittel übrig geblieben sind, diesen Erfordernissen ein Genügen zu leisten, sich nicht werden hinreissen lassen, ihr Vaterland zu verlassen, und ihr Glück unter einem fremden Himmelsstrich zu suchen, und mithin die Auswanderung nur solche betrifft, welche den vorbeschriebenen Aufnahms-Bedingnissen ein Genügen zu leisten aussert Stand sind, und sich also durch diesen unüberlegten Schritt nur noch in grössere Verlegenheit stürzen würden, – bestätigen Wir die dießfällige Publikation vom



30. Augstmonat vorigen Jahres in ihrem ganzen Umfang, und verbieten insbesondere allen unseren Cantonsbürgern bey unausbleiblicher Verantwortung und Strafe, sich weiterhin mit irgend einer Art von Anreizung zur Auswanderung, oder mit Erleichterung derselben zu befassen; so wie Wir schließlich das Landesväterliche Ansinnen an unsre Cantonsmitbürger wiederholen, die bereits am Tage liegenden Folgen unüberlegten Auswanderns ernstlich zu beherzigen, und für das warnende Beyspiel trauriger Erfahrungen empfänglicher zu seyn, als für die Lockungen eigennütziger Verführer!

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/30.03.2016]